



## Informationen des Gesundheitsamtes nach einer positiven PCR-Testung

Stand: 19. Januar 2022

### Allgemeine Informationen für positiv getestete Personen

Sie wurden mittels Nukleinsäure-Nachweis (PCR-Test) positiv auf das Corona-Virus getestet. Sie müssen sich nach § 6 der aktuell gültigen Hessischen Coronavirus-Schutzverordnung in häuslicher Quarantäne absondern. Die Absonderung gilt für 10 Tage nach Feststellung der Infektion (Tag der PCR-Testung).

Während der Zeit Ihrer häuslichen Absonderung bitten wir Sie, Ihre Symptome zu beobachten. Bei Verschlechterung Ihres Allgemeinzustandes kontaktieren Sie bitte Ihren Hausarzt oder den hausärztlichen Bereitschaftsdienst unter der 116 117.

Wenn Sie am Tag 7 der Zeit ihrer häuslichen Absonderung symptomfrei sind, haben Sie die Möglichkeit, die Zeit Ihrer Absonderung mittels eines negativen PCR-Testergebnisses oder eines negativen zertifizierten Schnelltestergebnisses (PoC-Test) zu verkürzen.

Schülerinnen und Schüler, sowie Kita-Kinder haben die Möglichkeit, ab Tag 7 der Zeit ihrer häuslichen Absonderung, sofern sie symptomfrei sind, mittels eines negativen PCR-Testergebnisses oder eines negativen zertifizierten Schnelltestergebnisses (PoC-Test) die Absonderungszeit zu verkürzen.

Beschäftigte in vulnerablen Einrichtungen gemäß § 33 des Infektionsschutzgesetzes haben die Möglichkeit, ab Tag 7 der Zeit ihrer häuslichen Absonderung, sofern sie symptomfrei sind, mittels eines negativen PCR-Testergebnisses die Absonderungszeit zu verkürzen.

Für die Beantragung Ihrer Lohnfortzahlung ist der Nachweis eines positiven PCR-Tests ausreichend. Diesen reichen Sie an Ihren Arbeitgeber weiter. Falls Sie wider Erwarten doch eine Quarantäne-Anordnung benötigen, schreiben Sie bitte eine E-Mail an: [guarantaene.gesundheitsamt@rheingau-taunus.de](mailto:guarantaene.gesundheitsamt@rheingau-taunus.de)

Nach Erhalt des positiven PCR-Testergebnisses ist der Betroffene dazu verpflichtet, seine Kontaktpersonen zu informieren und über die Quarantäne zu informieren.

Ohne Freitestung gilt: Die Quarantäne kann nach 10 Tagen beendet werden.

### Allgemeine Informationen für Haushaltsangehörige Kontaktpersonen

Direkte Angehörige, in deren Haushalt eine Person positiv auf das Corona-Virus getestet wurde, müssen sich nach § 6 der aktuell gültigen Hessischen Coronavirus-Schutzverordnung für 10 Tage nach dem letzten Kontakt zu der infizierten Person, in häuslicher Quarantäne absondern.

Von einer Quarantäne ausgenommen sind

- alle dreifach geimpften (geboosterter) Personen,
- alle genesenen und doppelt geimpften Personen,
- alle doppelt geimpften und genesenen Personen,
- alle geimpften, genesenen und geimpften Personen,

- alle frisch doppelt geimpften Personen, deren letzte Impfung nicht länger als drei Monate zurückliegt,
- alle frisch genesenen Personen, deren positives Testergebnis nicht länger als drei Monate zurückliegt,
- alle genesenen und frisch einmal geimpften Personen, deren Impfung nicht länger als drei Monate zurückliegt.

Eine PCR-Testung wird auch für die Kontaktpersonen innerhalb eines Haushaltes, welche von der Quarantäne ausgenommen sind, dringlich empfohlen und sollte, sofern nicht schon vorzeitig Symptome bemerkt werden, an Tag 7 nach dem letzten Kontakt veranlasst werden.

Schülerinnen und Schüler sowie Kita-Kinder haben die Möglichkeit, ab Tag 5 der Zeit ihrer häuslichen Absonderung, sofern sie symptomfrei sind, mittels eines negativen PCR-Testergebnisses oder eines negativen zertifizierten Schnelltestergebnisses (PoC-Test) die Absonderungszeit zu verkürzen.

Alle anderen Haushaltsangehörige haben die Möglichkeit, die Zeit ihrer Absonderung vorzeitig mittels eines negativen PCR-Testergebnisses oder eines zertifizierten negativen Antigen-Schnelltestergebnisses (PoC-Test) ab Tag 7 ihre Quarantäne zu verkürzen.

Ohne Freitestung gilt: Die Quarantäne kann nach 10 Tagen beendet werden.

#### **Allgemeine Informationen für enge Kontaktpersonen außerhalb des Haushaltes**

Kontaktpersonen sind alle diejenigen, die 48 Stunden vor Symptombeginn bzw. bei asymptomatischem Verlauf der Infektion 48 Stunden vor Probenentnahme der positiv getesteten Person in Kontakt standen.

Als enge Kontaktperson gelten alle Personen, die sich für einen längeren Zeitraum als 10 Minuten ohne Maske mit einer infizierten Person in einem Raum aufgehalten haben. Wenn von beiden Personen eine medizinische Maske getragen wurde, gilt man nach einer Zeit von 30 Minuten als enge Kontaktperson. Wenn bei dem Kontakt zu jederzeit eine FFP2-Maske getragen wurde, gilt man nicht als enge Kontaktperson, auch unabhängig von der Dauer des Kontaktes.

Enge Kontaktpersonen müssen sich nach § 7 der aktuell gültigen Hessischen Coronavirus-Schutzverordnung für 10 Tage zu Hause in häuslicher Quarantäne absondern.

Von einer Quarantäne ausgenommen sind

- alle dreifach geimpften (geboosterten) Personen,
- alle genesenen und doppelt geimpften Personen,
- alle doppelt geimpften und genesenen Personen,
- alle geimpften, genesenen und geimpften Personen,
- alle frisch doppelt geimpften Personen, deren letzte Impfung nicht länger als drei Monate zurückliegt,
- alle frisch genesenen Personen, deren positives Testergebnis nicht länger als drei Monate zurückliegt,
- alle genesenen und frisch einmal geimpften Personen, deren Impfung nicht länger als drei Monate zurückliegt.

Eine PCR-Testung wird auch für die Kontaktpersonen, welche von der Quarantäne ausgenommen sind, dringlich empfohlen und sollte, sofern nicht schon vorzeitig Symptome bemerkt werden, an Tag 7 nach dem letzten Kontakt veranlasst werden.

Schüler und Kinder unter 6 Jahren haben die Möglichkeit, die Zeit ihrer Absonderung vorzeitig mittels eines negativen PCR-Testergebnisses oder mittels eines zertifizierten negativen Antigen-Schnelltestergebnisses (PoC-Test) ab Tag 5 der Zeit ihrer häuslichen Absonderung zu verkürzen.

Alle anderen Kontaktpersonen haben die Möglichkeit, die Zeit ihrer Absonderung vorzeitig mittels eines negativen PCR-Testergebnisses oder eines zertifizierten negativen Antigen-Schnelltestergebnisses (PoC-Test) ab Tag 7 ihre Quarantäne zu verkürzen.

Ohne Freitestung gilt: Die Quarantäne kann nach 10 Tagen beendet werden.

#### **Weitere Informationen**

Teststellen, die PCR-Testungen durchführen, finden Sie unter: [Rheingau-Taunus-Kreis: Testcenter](#).

Als positiv getestete Person und als Kontaktperson haben Sie einen Anspruch auf eine PCR-Testung nach der Bundestestverordnung.

Falls die Teststelle trotzdem zusätzlich einen Überweisungsschein zur Testung benötigen sollte, schreiben Sie bitte eine E-Mail an: [testueberweisung.gesundheitsamt@rheingau-taunus.de](mailto:testueberweisung.gesundheitsamt@rheingau-taunus.de)

Für alle weiteren Anfragen können Sie das Gesundheitsamt unter folgender E-Mail-Adresse kontaktieren: [gesundheitsamt.badschwalbach@rheingau-taunus.de](mailto:gesundheitsamt.badschwalbach@rheingau-taunus.de).